



Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr -

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGL) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2. Diese AGL gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf wie auch die Lieferung von beweglichen Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).
- 1.3. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Diese AGL gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform, per Telefax oder per E-Mail oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
- 2.2. Maßgeblich für die von uns geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in unseren Spezifikationen enthaltenen Angaben. Fehlt es an einer Spezifikation oder einer sonstigen Beschaffenheitsvereinbarung, erfolgt die Auftragsausführung entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik in branchenüblicher Qualität unter Zugrundelegung etwaiger allgemeiner gültiger technischer Normen (insbes. einschlägiger DIN-Normen).
- 2.3. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten – soweit vorhanden – die einschlägigen technischen Vorschriften der BRD und die harmonisierten technischen Vorschriften der EU. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Einhaltung von Vorschriften außerhalb der BRD und des harmonisierten EU-Rechts wird von uns nicht gewährleistet.
- 2.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen nicht die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Spezifikation in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung einbezogen werden.

- 2.5. Die Angaben in den Spezifikationen und die Mitteilung von Lieferfristen stellen kein Garantieverprechen dar.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Maßgebend für den Umfang unserer Leistung ist die von uns dem Kunden übersandte Auftragsbestätigung.
- 3.2. Beratungen, Entwicklungen, Anpassungen an die kundenspezifischen Bedürfnisse bedürfen stets der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien und werden von den Lieferungen ohne gesonderte Vereinbarung nicht mitumfasst.
- 3.3. Soweit wir auf Wunsch des Kunden Leistungen erbringen, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und wir vorher darauf hingewiesen haben, sind wir in Ermangelung einer konkreten Vergütungsabrede berechtigt, für diese zusätzlichen Leistungen die übliche Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die übliche Vergütung niedriger ist als von uns angesetzt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Soweit nicht abweichend vereinbart, trägt der Kunde alle übrigen Kosten, wie z.B. für Verpackungen, Transport, Versicherung, Zoll etc.
- 4.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3. Die Gesamtvergütung ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 4.4. Vom Kunden angeforderte Muster, Skizzen, Entwürfe, Werkzeuge oder Probewaren werden mit einem hierfür zwischen den Parteien zu vereinbarenden Entgelt berechnet. Soweit ein Entgelt nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Dasselbe gilt für vom Kunden verlangte Untersuchungen und Qualitätsprüfungen oder Gutachten, sofern es sich hierbei nicht um die Feststellung von Mängeln handelt.
- 4.5. Die Berechnung erfolgt in der vereinbarten Währung mit der Maßgabe, dass der am Tag der Lieferung geltende Paritätskurs des Euro als Berechnungsgrundlage dient.

5. Ausführungen/Toleranzen

- 5.1. Fertigungsmuster, Korrekturabzüge, Zeichnungen etc. sind vom Kunden auf seine Kosten zu prüfen und freizugeben. Auf etwaige Mängel hat der Kunde uns hinzuweisen. Entsprechen die von uns hergestellten Produkte den vom Kunden freigegeben Fertigungsmustern, Korrekturabzügen, Zeichnungen etc., so entsprechen sie bezüglich der in diesen Unterlagen niedergelegten Anforderungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 5.2. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen. Abgerechnet werden die tatsächlich gelieferten Mengen.
- 5.3. Maßabweichungen sind wie folgt vereinbart:
- Grammatur (g/ m²): ungestrichene Papiere +/- 7%, gestrichene Papiere +/- 9%
 - Abmessung: Breite +/- 5 mm, Durchmesser + 2,5 cm/ - 8 cm.
- 5.4. Spezifische Toleranzen und/oder die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Materialien bedürfen stets einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien.

6. Lieferung, Gefahrübergang und Lieferzeit

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 6.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Kunde in Verzug mit der Annahme befindet.
- 6.4. Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin.
- 6.5. Voraussetzung für die Einhaltung der verbindlich vereinbarten Lieferfrist ist, dass der Kunde uns alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. mindestens 14 Tage vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat.
- 6.6. Der verbindlich vereinbarte Liefertermin verlängert sich:
- in Fällen höherer Gewalt, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe,

Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskampf etc., und zwar für die Dauer der Verzögerung;

- entsprechend um den Zeitraum, bis zu dem der Kunde die in Ziff. 7.4.. aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei uns einreicht, zuzüglich weiterer 14 Tage nach Eingang dieser Unterlagen;
 - entsprechend bei nachträglichen Änderungen und Ergänzungen des Auftrags.
- 6.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Kunden die Versandbereitschaft von uns dem Kunden mitgeteilt ist.
- 6.8. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
- 6.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 6.10. Der Kunde hat insbesondere dann Mehraufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei Anlieferung der Ware das Abladen verzögert oder mangels ausreichenden Personals bzw. nicht geeigneten Geräts oder mangels Abnahme eine erneute Anlieferung erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verzögerung, Nichtabnahme oder das Erfordernis der erneuten Anlieferung nicht zu vertreten hat.

7. Versicherung

Die uns vom Kunden übergebenen Roh-, Betriebsstoffe, Muster, Originale und sonstige eingebrachten Gegenstände werden sachgerecht gelagert. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasser u.a. Gefahren obliegt dem Kunden, es sei denn, der Kunde beauftragt uns, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, wofür der Kunde die entsprechenden Kosten zu tragen hat. Dasselbe gilt entsprechend, wenn wir für den Kunden hergestellte Waren in dessen Auftrag bei uns einlagern.

8. Haftung für Mängel

- 8.1. Wir haften für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478 BGB).

- 8.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung, die vereinbarte Spezifikation (z.B. Festlegungen in Fertigungsmustern, Korrekturabzügen, Zeichnungen) sowie die vereinbarten Menge- und Qualitätstoleranzen (vgl. Ziff. 5). Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere vom Kunden freigegebene Ausfallmuster und sonstige Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung. Fehlt es an einer entsprechenden vorstehenden Festlegung oder Spezifikation, so sind die einschlägigen DIN-Normen maßgebend.
- 8.3. Abweichungen von der Beschaffenheit der Roh- und Hilfsstoffe können nicht beanstandet werden, soweit sie den üblichen Qualitäten der papier- und pappe-erzeugenden und -verarbeitenden Industrie entsprechen.
- 8.4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Ausfallmustern muss die Ware nach Erhalt des Ausfallmusters innerhalb einer Woche geprüft werden.
- 8.5. Bei größeren Lieferungen gleichartiger Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgeliefert werden, wenn die Mängel mittels einer Stichprobe mit einem Stichprobenumfang nach DIN ISO 11093-1 festgestellt wurden.
- 8.6. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Die Haftung wegen etwaiger Schadensersatzansprüche und die Haftungsbegrenzungen wegen gebrauchter Gegenstände ist in Ziff. 11. dieser Geschäftsbedingungen abschließend geregelt.
- 8.7. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nach den gesetzlichen Regelungen.
- 8.8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. 11. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.9. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 11. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9. Lohnaufträge**
- 9.1. Bei Lohnaufträgen am von Kunden gestellten Material übernehmen wir die Gewähr nur für unsere Werkleistung, nicht für das vom Kunden angelieferte Material.
- 9.2. Nach Abnahme der Arbeiten haften wir für Mängel unserer Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche unbeschadet Ziff. 11 in der Weise, dass wir die Mängel unserer Leistung zu beseitigen haben. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Der Mangel eines Teiles einer Lieferung oder Leistung kann nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung oder Leistung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und mangelhafter Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist.
- 10. Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte**
- 10.1. Wird der Kunde wegen unserer Lieferungen und Leistungen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutzrechte von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde eine angemessene Frist, im Regelfall von einem Monat, zur Beseitigung des Rechtsmangels einzuräumen. Keine Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutzrechte durch uns liegt vor, wenn uns der Inhaber der Schutzrechte/Urheberrechte innerhalb der uns vom Kunden gesetzten angemessenen Frist das Recht einräumt, unserem Kunden die Nutzung der Liefergegenstände zum vertragsgemäßen Zweck einzuräumen.
- 10.2. Den Nachweis der Verletzung von Schutzrechten, Urheberrechten oder wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzrechten hat der Kunde erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Kunden, uns den Streit zu verkünden, nicht berührt.
- 10.3. Die Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen/Urheberrechtsverletzungen oder gewerblichen Leistungsschutzrechten richtet sich nach Ziff. 11. Das Recht zum Rücktritt bleibt von der Regelung der in Ziff. 11. geregelten Haftungsbegrenzung unberührt.
- 10.4. Eine Prüfung, ob die vom Kunden beigestellten Unterlagen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte verletzen, obliegt dem Kunden. Werden wir wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Besteller beigestellten Unterlagen und/oder Vorlagen, wegen der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten und/oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Kunde uns bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtlichen Schaden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten, der uns dadurch entsteht, zu ersetzen.

11. Haftungsbeschränkung und Verjährungsfrist

- 11.1. Soweit sich aus diesen AGL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Für entstehende Schäden haften wir lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- 11.3. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 11.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben.

12. Verjährung

- 12.1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt für den Kunden ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Kann der Kunde infolge Verjährungseintritts keine Ansprüche mehr auf Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels verlangen, können Schadensersatzansprüche hierauf nicht mehr gestützt werden. Dies gilt nicht, wenn wir unsere Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels zu einer Zeit verletzt haben, als der Anspruch des Kunden noch nicht verjährt war. Für hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 12.2. Die Regelungen in Ziff. 12.1. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Nichteinhaltung einer Garantie, Haftung für Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten sowie Haftung für sonstige Schäden aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung; diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Schutzrechte, kundeneigene Unterlagen und Arbeitsmittel

- 13.1. Die von uns zur Verfügung gestellten Druckunterlagen sowie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Platten etc. bleiben auch dann unser Eigentum, wenn hierfür vom Kunden nur anteilig Kosten vergütet wurden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den auf uns anfallenden Anteil an den Kosten zu vergüten, um das Eigentum an den vorstehenden Gegenständen zu erwerben.
- 13.2. Nach Beendigung des Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und/oder Arbeitsmittel, die in seinem Eigentum stehen oder in seinem Eigentum übergegangen sind, unverzüglich zurückzunehmen. Nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages, sind wir berechtigt, diese Unterlagen und/oder Arbeitsmittel zu vernichten.

14. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 14.1. Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 14.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 14.3. Der Unternehmer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Verarbeitung und Umbildung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache. Wir nehmen diese Übertragung an.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 14.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 14.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 14.5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung**
- 15.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen können nicht ohne unsere Einwilligung auf einen Dritten übertragen werden.
- 15.3. Sofern eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch unser Recht, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem Kunden (Altgläubiger) aufzurechnen, nicht berührt.
- 16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 16.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist Einbeck.
- 16.2. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für Einbeck zuständige Gericht. Das Gleiche gilt, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 16.4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.

Stand: März 2021